

Sächsisches Elbzeitung

Tageblatt für die

Sächsische Schweiz

Enthält die amtlichen Bekanntmachungen für den Stadtrat, das Amtsgericht, das Hauptamt Bad Schandau, Finanzamt Sebnitz, — Bankkonten: Stadtbank: Bad Schandau 12 — Öffentliche Genossenschaftsbank Zweigniederlassung Bad Schandau — Postkonten: Dresden 33 327

Kernsprecher: Bad Schandau Nr. 22 — Drahtschrift: Elbzeitung Bad Schandau

Erscheint täglich nachm. 5 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Bezugspreis (in RM.) halbjährlich ins Haus gebracht 90 Pfg., für Selbstholer 80 Pfg. Einzelnummer 10 bzw. 15 Pfg. — Bei Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreisen behalten wir uns das Recht der Nachforderung vor



Lageszeitung für die Landgemeinden Altendorf, Kleingiehlbel, Kleinbennersdorf, Krippen, Mittenbach, Mitteldorf, Ostau, Porsdorf, Postwitz, Proffen, Rathmannsdorf, Reinhardtswald, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischbäre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächsisch-Böhmischen Schweiz

Druck und Verlag: Sächsische Elbzeitung, Alma Hiete, Joh. Walter Hiete
Verantwortlich: R. Kohnsapper

Anzeigenpreis (in RM.): Die 7gespaltene 35 mm breite Zeile 15 Pfg., für 6spaltige Auftraggeber 20 Pfg., 85 mm breite Reklamzeile 80 Pfg. Tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Bei Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt. Anzeigenannahme für alle in- und ausländischen Zeitungen

Ständige Wochenbeilagen: „Unterhaltung und Wissen“, „Unterhaltungsbeilage“, „Das Leben im Bild“

Richterscheinen einzelner Nummern infolge höherer Gewalt, Streik, Ausperrung, Betriebsstörung usw. berechtigt nicht zur Rückzahlung des Bezugspreises oder zum Anspruch auf Lieferung der Zeitung

Nr. 22 Bad Schandau, Donnerstag, den 27. Januar 1927 21. Jahrg.

Für eilige Leser.

* Der Reichstag verabschiedete gestern den Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Das Gesetz tritt am 1. Oktober in Kraft.

* Bei der gestrigen Budgetdebatte im polnischen Sejm gab der Vertreter der deutschen Fraktion, Abg. Pisch, die Erklärung ab, daß auch seine Fraktion gegen das Budget stimmen werde, da die Verfolgungen, denen die deutsche Bevölkerung in Oberschlesien ausgesetzt ist, alles menschlich Tragbare übersteigen.

* Ueber Eoere bei Brüssel feierte ein Militärflugzeug ab. Der Offiziersflieger wurde getötet.

* Von den sieben bei der kürzlich gemeldeten Schlagwetterkatastrophe in einem Kohlenbergwerk bei Lüttich schwer verletzten Arbeitern sind vier ihren Verletzungen erlegen.

* Am Mittwoch früh fuhr auf einer Londoner Station ein Personenzug auf eine entgleiste Lokomotive. Neun Personen wurden verletzt.

englischer Jurist hat erklärt, daß die zu Entschädigenden jetzt keine unmittelbaren Ansprüche gegen das Reich mehr zu erheben hätten.

Von der Gegenseite her wird nun erklärt, es würde in der Verteilung der deutschen Reparationszahlung eine große Verwirrung angestiftet werden, wenn sich der deutsche Standpunkt vor dem Schiedsgericht siegreich durchsetzen würde. Das sind leere Ausschüfte, die die grundsätzliche Entscheidung des Gerichtes im übrigen gar nicht berühren, die außerdem aus durchsichtigen Gründen weitaus übertrieben werden. Hat doch die Entente auch im verflochtenen Reparationsjahr nicht etwa nur die vorerlebene Mindestzahlungsverpflichtungen von uns erhalten, sondern mehr, als man wohl selbst

erhofft hat. Wir hoffen daher, daß man uns im Haag nicht neue Verpflichtungen auf unsere schon überlasteten Schultern legt, sondern dem deutschen Standpunkt recht gibt.

Schlussführung des Haager Schiedsgerichts. Vertagung bis zur Urteilsverkündung.

Haag, 26. Januar. Der Schiedsgerichtshof trat heute vormittag zu einer letzten Sitzung in dem Prozeß über den 9-Milliarden-Streit zwischen der Reparationskommission und der deutschen Regierung zusammen. Nach kurzer Verhandlung vertagte sich der Gerichtshof bis zur Urteilsverkündung.

Die Marx'schen Richtlinien

Berlin, 26. Januar. Die vom Reichkanzler Dr. Marx ausgearbeiteten Richtlinien für das Regierungsprogramm haben folgenden Wortlaut:

I. Außenpolitik:

Fortführung der bisherigen Außenpolitik im Sinne gegenseitiger friedlicher Verständigung. Anerkennung der Rechtsgültigkeit des Vertragswertes von Locarno. Loyale gleichberechtigte Mitarbeit im Völkerbund.

II. Verfassung:

Anerkennung der Rechtsgültigkeit der in der Verfassung von Weimar begründeten republikanischen Staatsform. Unbedingter Schutz dieser Verfassung in ihrer Gesamtheit sowie der verfassungsmäßigen Reichsorgane (Art. 3 der Reichsverfassung) gegen alle herabsetzenden Berührungsmomente und rechtswidrigen Angriffe. Vorgehen gegen alle Vereinigungen und alle Bestrebungen, die den Umsturz der bestehenden Staatsform bezwecken. Verbot an alle Beamte, sich an solchen Vereinigungen oder Bestrebungen zu beteiligen. Die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte der Beamten werden hierdurch nicht berührt.

III. Reichswehr:

Bezüglich der Reichswehr wird der entsprechende Teil der Rede des Reichkanzlers vom 16. Dezember 1926 als maßgebend anerkannt:

1. Die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 31. Dezember 1926 ist strengstens durchzuführen.

2. Den Angehörigen der Reichswehr ist die Zugehörigkeit, das Zusammenarbeiten mit politischen Verbänden aller Richtungen, zu denen die sogenannten Wehrverbände aller Richtungen und Form in erster Linie gehören, verboten.

3. Es wird eine Rekrutierungsverordnung erlassen, die Vorrang trifft, daß keine verfassungseindlichen Personen im Sinne der Ziffer 2 in die Reichswehr aufgenommen werden.

IV. Kulturfragen:

Es ist angeregt: Erlass eines Reichsschulgesetzes unter Wahrung der Gewissensfreiheit und des Elternrechts, grundsätzliche Gleichstellung der im Artikel 146 der Reichsverfassung vorgesehenen Schularten; Sicherung des Religionsunterrichts. (Art. 149.)

V. Sozialpolitik:

Tatkräftige Förderung der Sozialreform, Ausbau und Vollendung des Arbeitsrechtes. Der nächste Schritt auf diesem Gebiete soll die Schaffung einer umfassenden Arbeiterschutzgesetzgebung unter besonderer Berücksichtigung der Bergarbeit sein. Darin ist — ausgehend von den deutschen Verhältnissen — die Arbeitszeit einschließlich der Sonntagsruhe im Einklang mit den internationalen Vereinbarungen zu regeln. Auf Grund einer solchen Regelung ist die deutsche Regierung zur Ratifizierung des Washingtoner Abkommens gleichzeitig mit den anderen westeuropäischen Industrieländern bereit. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen durch Uebergangs- und Notmaßnahmen Mißstände auf dem Gebiete der Arbeitszeit beseitigt werden. Die im Artikel 165 der Reichsverfassung vorgesehene Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten in der Wirtschaft ist im Sinne der im Reichswirtschaftsrat zustande gekommenen Einigung weiter auszubauen. Dringlich ist die Verabschiedung einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, damit im Zusammenhang stehen Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsnachweises; Ausbau und Verfahren der Sozialversicherung sollen nach Möglichkeit vereinfacht werden. Die verschiedenen Versicherungsweige bedürfen einer organischen Verbindung und Ausgestaltung. Die Lage der Invaliden muß verbessert werden. Für die Seeleute ist eine

Krankenversicherung zu schaffen. Entschlossene Bekämpfung der Erwerbslosigkeit und Fürsorge für die Erwerbslosen mit allen zweckdienlichen wirtschafts- und sozialpolitischen Mitteln. Die Sozialreform ist auch international, insbesondere im Zusammenwirken mit dem Internationalen Arbeitsamt zu fördern.

Das amtliche Kommuniqué.

Berlin, 26. Januar. Amtlich wird mitgeteilt: Nachdem der Herr Reichkanzler um 10 Uhr vormittags dem Herrn Reichspräsidenten über den Stand der Regierungsbildung Bericht erstattet hatte, fanden gegen Mittag die Verhandlungen über die Richtlinien des Herrn Reichkanzlers über die künftige Regierungspolitik mit den deutschnationalen Unterhändlern nach einer eingehenden Erörterung ihren Abschluß. Die in dieser Besprechung vereinbarten Grundsätze über Außenpolitik, Verfassung, Reichswehr, Kulturfragen, sowie Sozial- und Wirtschaftspolitik wurden sodann seitens des Herrn Reichkanzlers den Fraktionsführern des Zentrums, der Deutschen Volkspartei, der Demokratischen Partei, der Wirtschaftlichen Vereinigung und der Bayerischen Volkspartei mitgeteilt.

Der Herr Reichkanzler richtete an die genannten Fraktionen das Ersuchen, sich nunmehr namentlich auf Grund der geschaffenen Grundlage an der Regierungsbildung zu beteiligen. Da während der weiteren Nachmittagsstunden sich die Fraktionen mit der Beratung der obenbezeichneten Grundsätze beschäftigten, mußten die weiteren Verhandlungen, namentlich über die Personalfragen, auf morgen vormittag verschoben werden.

Die Entscheidung der Demokraten auf morgen vertagt.

Berlin, 26. Januar. Die demokratische Reichstagsfraktion beschäftigte sich am Mittwoch abend eingehend mit den Richtlinien des Reichkanzlers, führte die Beratung aber noch nicht zu Ende, sondern vertagte sich auf Donnerstag vormittag. Der Fraktionsvorsitzende Koch wurde jedoch beauftragt, bereits am Donnerstag vormittag dem Reichkanzler mitzuteilen, daß die schulpolitischen Richtlinien in dieser Form für die demokratische Fraktion nicht annehmbar seien. Dem Kanzler soll weiter mitgeteilt werden, daß die Demokraten Sicherung einer exportfördernden Handelsvertragspolitik sowie energische Förderung der Siedlungspolitik durch das Reich verlangen.

Volkspartei und Zentrum

stimmen den Richtlinien zu.

Berlin, 26. Januar. Nach Schluß der Plenarsitzung traten die für die Regierungsbildung in Betracht kommenden Fraktionen des Reichstages wieder zu Fraktionsitzungen zusammen.

Die Zentrumsfraktion stimmte einmütig den Richtlinien für das Regierungsprogramm zu. Der Reichsausschuß der Zentrumsfraktion ist auf den 6. Februar einberufen worden.

Die Deutsche Volkspartei hat sich ohne wesentliche Erörterung mit den Richtlinien einverstanden erklärt, die sie als eine brauchbare Grundlage für ein zukünftiges Regierungsprogramm ansieht.

Die deutschnationale Fraktion beriet, wie die U. hört, den Entwurf einer Formulierung, die als Grundlage für einen Teil der Regierungserklärung dienen soll. Ein Beschluß wird erst gefaßt werden, nachdem der endgültige Abschluß der Regierungsbildung erfolgt ist.

Neue Lasten?

Vor dem Internationalen Schiedsgerichtshof im Haag tagt zurzeit ein Prozeß zwischen Deutschland auf der einen und der Entente auf der anderen Seite. Dieser Prozeß ist für uns finanziell von ganz außerordentlicher Wichtigkeit; handelt es sich doch dabei um phantastisch hohe Summen, weil hier die Frage entschieden werden soll, ob Deutschland außer den Zahlungsverpflichtungen, die es im Dawes-Plan auf sich genommen hat, nun auch noch die Entschädigungskosten tragen soll, die es dem Versailler Vertrag gemäß den früheren Besitzern deutschen Eigentums im Ausland zu zahlen hat. Deutschland steht dabei auf dem Standpunkt, daß immer wieder, auch von der Entente auf der Gegenseite, im Dawes-Vertrag anerkannt worden sei, Deutschland habe nach jeder Richtung hin nur das getan, was in den Bestimmungen dieses Planes festgelegt worden ist, und verweist besonders darauf, daß auch die Befahrungskosten jetzt aus den allgemeinen deutschen Reparationszahlungen gedeckt werden und nicht mehr einen besonderen Teil dieser Zahlungen ausmachen. Die Entscheidung des Gerichtshofes im Haag, der ja auch im Dawes-Plan als Entscheidungsinstanz für derartige Auseinandersetzungen vorgesehen ist, ist finanziell deshalb für uns von so großer Wichtigkeit, weil die Entschädigung, die Deutschland zu zahlen sich grundsätzlich verpflichtet hat, die Höhe von rund 9 Milliarden Mark aufweist und den deutschen Liquidationsgeschädigten einen völlerrechtlich gesicherten Anspruch in die Hand gibt, weil ja diese in dem Versailler Frieden festgelegt ist.

Auf diese leitenden Gesichtspunkte hatte der Vertreter der deutschen Interessen vor dem Haager Gerichtshof, der Bonner Professor Kaufmann, eingehend hingewiesen; und er führte nun als Antwort auf die Einwände des englischen und des französischen Vertreters aus, man könne nicht davon reden, daß das vom ehemals feindlichen Ausland während des Krieges liquidierte deutsche Eigentum in dem Augenblick in den Besitz der fremden Staaten übergegangen, die ganze Sache also erledigt sei, als der Versailler Vertrag in Kraft trat. Die Verpflichtungen des Dawes-Vertrages bezögen sich mithin nur darauf, was finanziell noch nicht geregelt sei; der Vertrag wolle nur eine Zusammenfassung aller zukünftigen Zahlungen sein. Gerade hier hatte aber Professor Kaufmann ein: Die Liquidation ist erst vollendet, wenn angemessene Entschädigungen an die Enteigneten gezahlt worden sind. Wenn man nun von Deutschland verlangt, daß es über den Dawes-Vertrag hinaus auch noch jede Zahlung leistet, und zwar leisten muß, so rüttelt man damit geradezu an den Grundtagen des Paktes. Seine Bestimmungen sind doch so getroffen, daß man bei Leistung der deutschen Zahlungen immer haarfarrig am Rande einer Erschütterung der deutschen Währung entlang balanciert. Jede weitere finanzielle Anspannung würde den deutschen Staatshaushalt in allergrößte Gefahr bringen. Sämtliche deutschen Vertragszahlungen erfolgen grundsätzlich an den Generalkommissar der Reparationskommission, sind zusammengefaßt in den Annuitäten des Dawes-Planes, und eine weitere Anziehung der Steuerfahne, um eine weitere derartig hohe Anforderung zu decken, sei einfach unmöglich. Ueberhaupt sei die Liquidation des deutschen Eigentums im Ausland nicht etwa als eine Konfiskation, also als eine entschädigungslose Wegnahme des Privateigentums zu betrachten, sondern lediglich als eine Pfandhaftung, und das mindeste, was Deutschland verlangen könnte, sei doch wohl das eine, daß nämlich all die Enteignungen und Liquidationen deutschen Eigentums im Ausland, die nach dem 1. September, dem Tage des Inkrafttretens des Dawes-Planes, erfolgt seien, dem deutschen Reparationskonto gutgeschrieben werden müßten. Auch ein bekannter